



**GYMNASIUM
ZITADELLE
DER STADT JÜLICH**

POSTFACH 1206
52411 JÜLICH
TEL. 02461 / 97 86 - 0
FAX: 02461 / 97 86 – 12

MERKBLATT

Auslandsaufenthalte

z.B. in GB oder USA während der Schulzeit

Grundsätzliches

Der Aufenthalt in einem Kulturkreis, dessen Sprache hier gelernt wird, bietet folgende **Möglichkeiten**:

- Gelerntes gelangt zur Anwendung und wird dadurch ausgebaut und vertieft.
- Die fremdsprachliche Kompetenz und die eigene Persönlichkeit werden gefordert und gefördert.
- Der Aufenthalt bietet Gelegenheit, den anderen Kulturkreis kennenzulernen, und verlangt, dessen Besonderheiten zu tolerieren.
- Eigene Einstellungen und Anschauungen gilt es, in der Gegenüberstellung zu prüfen und zu relativieren.

Es gibt aber auch **Risiken**:

Den mehrmonatigen bis einjährigen Aufenthalt in einem *fremden* Land bei *fremden* Menschen mit oftmals *fremden* Lebensgewohnheiten ertragen und verarbeiten zu können, zumal die *Fremdsprache* oftmals das einzige Verständigungsmittel ist, setzt voraus, daß der Schüler aufgrund seiner Sprachkenntnisse und seiner persönlichen Entwicklung solchen Belastungen gewachsen ist. Deswegen unterziehen (nichtkommerzielle) Anbieter von Auslandsaufenthalten die Interessenten vor einer Zusage einem Auswahlverfahren, auch unter dem Aspekt der Eignung als „Botschafter“ des eigenen Landes. Es gibt kommerzielle Anbieter, die in dieser Hinsicht aus wirtschaftlichem Eigennutz oftmals „wahllos“ verfahren und damit unter Umständen Betreuungsprobleme bei „schwierigen“ Schülern in Kauf nehmen.

Vorüberlegungen

Wie findet man „verlässliche“ Anbieter? Dazu kann der folgende **Fragenkatalog** behilflich sein, der gewiß nicht vollständig ist:

- Bietet die Sprachschule, mit der der Veranstalter zusammenarbeitet, Gewähr für die Einhaltung eines Standards (z.B. in GB als Mitglied von ARELS oder FELCO, die sich Vorgaben des brit. Erziehungsministeriums unterwerfen)?
- Findet der Unterricht in einem Schulgebäude statt oder evtl. nur in für die Kursdauer angemieteten Räumen?
- Wie viele Schüler sitzen höchstens in einer Klasse?
- Wie viele Unterrichtsstunden werden pro Woche angeboten?
- Wie lange dauert eine Unterrichtsstunde?
- Gibt es einen verbindlichen Stundenplan, den man beim Veranstalter vor der verbindlichen Anmeldung einsehen darf?

- Werden die Vorkenntnisse der Teilnehmer geprüft, um sie dann einer entsprechenden Lerngruppe zuweisen zu können?
- Werden die Teilnehmer als einzige Deutsche in einer, z.B. englischsprachigen, Gastfamilie untergebracht?
- Erfolgt die Unterbringung in Einzelzimmern?
- Welchen genauen Umfang hat die angebotene Verpflegung? Sind etwa Mahlzeiten ausgeschlossen?
- Liegt der Wohnort in Schulnähe? Welche Transportmöglichkeiten bestehen? Wie hoch sind ggf. anfallende Transportkosten?
- Sind die angegebenen Preise wirklich Endpreise, oder gibt es Zuschläge für Verwaltung, Lernmaterial, Rahmenprogramm oder Mehrwertsteuer?
- Behält sich der Veranstalter Änderungen der Vertragsbedingungen vor?
- Wird bei vorzeitigem Kursabbruch, z.B. wegen Krankheit, eine teilweise Rückerstattung gewährt?

Informationsbeschaffung

Auskünfte erteilen an unserer Schule:

Herr Neumann (im Rahmen seiner Sprechstunde), allerdings ohne die Empfehlung von Veranstaltern.

allgemein:

ABI-Aktion Bildungsinformation e.V., Alte Poststr. 5, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 / 299335
www.abi-ev.de ... Info über Organisationen und deren Arbeitsweise

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Auslandsschuldienst/index.html> – Das Bildungsportal NRW mit vielen Infos und Suchmaschinen etc.

www.test.de ...Test von kommerziellen Austauschorganisationen

www.bildungsserver.de

www.us-botschaft.de

viele Informationen, Bücher, Foren u.ä bei:

www.schueleraustausch.de

www.ausgetauscht.de

www.schueleraustausch-weltweit.de

www.rotary.de

Verfahrensregelungen

In der Regel kommen zwei **mögliche Zeitpunkte** für unsere Schüler für einen solchen Aufenthalt in Betracht – entweder nach Klasse 9 (mit Versetzung in die EF) oder nach der Jahrgangsstufe EF. Im Einzelfall können Schüler auch während des Schuljahres in der Klasse 9 gehen – dies bleibt aber nur Schülern mit einem insgesamt guten Notenbild vorbehalten.

Nach dem Entschluss für den Auslandsaufenthalt, aber vor Eingehen von Verbindlichkeiten, muss der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag auf **Beurlaubung** an die Schulleiterin/ den Schulleiter stellen. Die Anmeldebestätigung der aufzunehmenden Schule ist beizufügen oder nachzureichen.

Die Beurlaubung kann sich auf verschiedene **Rechtsgrundlagen** stützen:

Zunächst auf §43 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW (Stand: 15:08:2015) - Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen – allgemein; zusätzlich auf § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) - Auslandsaufenthalte.

Entweder wird die Schullaufbahn nach der Beurlaubung in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in dem sie unterbrochen wurde. Dies ist in den Stufen EF und Q1 möglich. Der Aufenthalt im Ausland wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet (§4 Absatz 1 APO-GOST).

Es ist aber auch möglich, dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der EF oder einen halbjährigen Zeitraum im zweiten Halbjahr der EF nach ihrer Rückkehr an das Gymnasium ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen können. Voraussetzung ist, dass bei diesen Schülerinnen und Schüler auf Grund ihres Leistungsbildes erwartet werden kann, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können und sie den versäumten Unterrichtsstoff selbsttätig nachzuholen bereit sind (§4 Absatz 1 APO-GOST). Dazu gehören ggf. auch Latinumsvoraussetzungen, die in Stufe EF zu erbringen wären (vgl. unten).

Beurlaubungen während der gesamten Stufe Q1 ziehen im Regelfall eine Wiederholung dieser Stufe ohne Anrechnung auf die Verweildauer in der Oberstufe nach sich. Ein halbjähriger Austausch in der Qualifikationsphase ist grundsätzlich nicht möglich. Kürzere Auslandsaufenthalte in der Qualifikationsphase bedürfen eingehender Beratung durch Herrn Neumann und des Jahrgangsstufen-Beratungslehrers.

In keinem Fall können ausländische Studiennachweise hier anerkannt werden. In jedem Fall ist der Schulbesuch im Ausland bei der Rückkehr nachzuweisen. Eine früher gegebene Vorversetzungsmöglichkeit besteht im Zusammenhang mit einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt nicht mehr.

Beurlaubungen zum Schüleraustausch erfolgen durch die Schulleitung. Eine **Genehmigung nach § 4 (2) APO-GOST** (d.h. ohne Fortsetzung der Schullaufbahn zum Zeitpunkt des Beginns des Auslandsaufenthalts) kann erfolgen, wenn folgende **Bedingungen** (in der Regel auf dem Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 9) erfüllt sind:

- Die Leistungen müssen im Durchschnitt wenigstens „befriedigend“ sein.
- Es darf keine „nicht ausreichende“ Leistung auf dem Zeugnis vorkommen.
- In den Fächern mit schriftlichen Arbeiten darf es höchstens einmal die Note „ausreichend“ geben; die Leistungen in den anderen schriftlichen Fächern müssen mindestens „befriedigend“ sein.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann nach einer Beurlaubung, die das zweite Halbjahr der Stufe EF einschließt, nach Rückkehr vom genehmigten Schüleraustausch ohne Aufnahmeprüfung in die Stufe Q1 eintreten, wenn der Nachweis über den Unterrichtsbesuch während des Austauschs erbracht ist. Findet der Schüleraustausch nur in EF/I statt, so wird die Schullaufbahn – unabhängig von den schulischen Leistungen – in EF/II fortgesetzt. In anderen Fällen (z.B. Quartalsaufenthalt im Ausland innerhalb der Jahrgangsstufe EF) muß der Schulbesuch dort fortgesetzt werden, wo er unterbrochen wurde.

Für einen Quartalsaufenthalt kann eine Beurlaubung (gem. KM-Erlaß v. 8.2.95) nur erfolgen, wenn

- im Gastland eine allgemeinbildende Schule besucht wird,
- die Defizite bezüglich des Unterrichtsstoffs an unserer Schule eigenständig nachgearbeitet werden und

- „ausreichende“ Beurteilungsgrundlagen für die Versetzungsentscheidung vorliegen oder (evtl. durch Prüfungen) geschaffen werden können.

Schüler, die für einen längeren Zeitraum eine Schule im Ausland besuchen, können unter bestimmten Voraussetzungen bei dem jeweils zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Auslands-BAföG stellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsland. Die Förderung wird als Vollzuschuss gewährt und ist von der Höhe des Familieneinkommens abhängig. Informationen über Fördermöglichkeiten und Förderungsvoraussetzungen erteilen die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung. Die Anschriften sind abrufbar unter www.bafoeg.bmbf.de (dort unter VII. Ämter für Ausbildungsförderung, Ausland – Auswahl Zielland oder Gesamtliste wählen).

Schülerinnen und Schüler mit dem Fach Latein ab Klasse 6 können an unserem Gymnasium die Anwartschaft auf das **Latinum** erwerben durch

- (1) Teilnahme am Lateinunterricht der Klasse EF (sofern stundenplantechnisch umsetzbar),
- (2) Feststellungsprüfung nach Rückkehr aus dem Ausland mit einer zentral gestellten schriftlichen und einer dezentral an der einzelnen Schule gestellten mündlichen Aufgabe.
- (3) Prüfung am Ende der Klasse 9 vor Antritt des Auslandsaufenthalts (mindestens „gut“ in Latein dafür erforderlich).

Die Prüfungen (2, 3) umfassen eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung von 15-20 Minuten. Bei Nr.3 stellt die obere Schulaufsicht die Aufgabe. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Nähere Auskünfte dazu erteilt der Fachvorsitzende Latein.

Hinsichtlich der Festlegung der Schullaufbahn werden Schüler, die sich für einen Auslandsaufenthalt gem. § 4(2) APO-GOST beurlauben lassen, vor dessen Antritt um möglichst verbindliche Kurswahlentscheidungen gebeten. Die Schule kann allerdings für das Zustandekommen der gewählten Kurse vorab keine Gewähr bieten. Nähere Auskünfte hierzu erteilen Herr Kremer oder die Schulleitung.

Dirk Neumann
(OStR, Beauftragter für Auslandsaufenthalte)